

## Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. 12. 2007 (GVBl.I S.286) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I s. 174) in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11.2001 (GVBl. I S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13.Mai 2012 (GVBl.I/12, Nr. 16), in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofssatzung) der Gemeinde Sydower Fließ hat die Gemeindevertretung in ihrer öffentlichen Sitzung am **07. November 2013** die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und deren Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (2) Kommunale Friedhöfe sind die im Gebiet der Gemeinde Sydower Fließ gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

### § 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die in § 1 genannten Einrichtungen oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung im Sinne des § 4 dieser Satzung in Anspruch nimmt oder zur Tragung der Kosten, gemäß Brandenburgisches Bestattungsgesetz (BbgBestG) in seiner jeweils gültigen Fassung, verpflichtet ist und die Personen, Behörden und Firmen die zu einer Amtshandlung der Friedhofsverwaltung Anlass gaben.

### § 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungs- oder Friedhofseinrichtungen, bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes. Die Gebühren sind einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

### § 4 Benutzungsgebühren

- (1) Gebühren für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

	<b>Erdbestattung</b>	<b>Urnenbestattung</b>
	<b>25 Jahre</b>	<b>20 Jahre</b>
1. Einzelwahlgrabstätte	365,00 €	292,00 €
2. Doppelwahlgrabstätte	730,00 €	584,00 €
3. Dreiwahlgrabstätte	1 095,00 €	876,00 €
4. Vierwahlgrabstätte	1 460,00 €	1 168,00 €
5. Urnengrabstelle (4)		96,00 €
6. Halbanonyme Urnenrasengrabstätte		243,00 €
7. Anonyme Urnengrabanlage (UGA)		243,00 €

- (2) Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstelle für jedes angefangene Jahr
- |                        |         |
|------------------------|---------|
| 1. Einzelgrabstelle    | 14,60 € |
| 2. Doppelgrabstelle    | 29,20 € |
| 3. Dreiergrabstelle    | 43,80 € |
| 4. Vierergrabstelle    | 58,40 € |
| 5. Urnengrabstelle (4) | 4,80 €  |
- (3) Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle 150,00 €

### **§ 5 Rückzahlung von Gebühren**

Wird auf die Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Verzicht auf Belegung), werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht und auch nicht teilweise rückerstattet.

### **§ 6 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Tempelfelde, jetzt Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde vom 16.12.1994 und der Gemeinde Grüntal, jetzt Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal vom 15.10.1993 außer Kraft.

**ausgefertigt:**

Biesenthal, den 08.11.2013

gez. Andre Nedlin  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die

**Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Sydower Fließ**

beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Sydower Fließ am 07.11.2013  
wird im „Amtsblatt des Amtes Biesenthal-Barnim“ Nr. 15 / 2013 , Jahrgang Nr. 10 am 17.12.2013  
öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.11.2013.

gez. Andre Nedlin  
Amtdirektor